

Futura Propan im GEG.

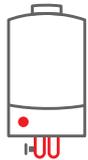
Warum sich Flüssiggas jetzt richtig lohnt.

Futura Propan erfüllt die Nutzungspflichten für erneuerbare Energien.

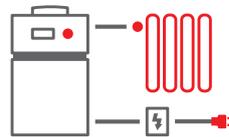
Das Gebäudeenergiegesetz (GEG; in Kraft seit 01.01.2024) regelt die Vorgaben für Heizungsanlagen in Neubauten und Bestandsgebäuden.

Wichtig:

- Biogenes Flüssiggas (Futura Propan) ist gasförmige Biomasse nach GEG.
- Als weiterführende Regelung ist die Massenbilanzierung gefordert.
- Futuria Propan ist als Erfüllungsoption für die Nutzungspflicht erneuerbarer Energien voll anerkannt.



Brennwertkessel + Futuria Propan
= **GEG erfüllt**

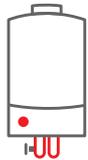


KWK-Anlage + Futuria Propan
= **GEG erfüllt**

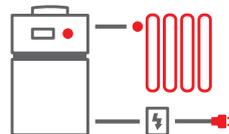
PRIMAGAS bietet Futuria Propan in verschiedenen Produktvarianten an. Es kann zu 100 % oder anteilig an der gesamten Flüssiggaslieferung bestellt werden. So sind auch 15 %, 30 %, 60 % oder 65 % möglich, entsprechend den Anforderungen des GEG. Die Nutzungspflichten für erneuerbare Energien sind somit sehr einfach zu erfüllen.

Für Futuria Propan können reduzierte Primärenergiefaktoren angesetzt werden.

In Abhängigkeit von der Anwendung führt ein reduzierter Primärenergiefaktor (PEF) zu einem geringeren Primärenergiebedarf für ein Gebäude. Dadurch werden gesetzliche Baustandards einfacher erfüllt und weitere energetische Maßnahmen können reduziert werden (wie z. B. Dämmung).



PEF 0,7 – bei Verwendung
in Brennwertkesseln



PEF 0,5 – bei Verwendung
in KWK-Anlagen

Hinweis: Konventionelles Flüssiggas hat einen PEF von 1,1.

Flüssiggas = geringe CO₂-Emissionen = geringere Bepreisung

- Seit dem 01.01.2021 bepreist der Gesetzgeber fossile Brennstoffe mit einer CO₂-Abgabe. Sie begann mit 25 €/t CO₂ und steigt seitdem weiter an. Da Heizöl mehr CO₂-Emissionen verursacht als Flüssiggas, ist der Preisaufschlag hier deutlich höher.
- Durch die Erhöhung der Bepreisung in den nächsten Jahren wird LPG im Vergleich auch mit Blick auf die Kosten attraktiver.
- Futuria Propan wird mit einem Emissionsfaktor von null bewertet – also vorerst keine CO₂-Bepreisung.



Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG)*

* Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist, **Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 16. Oktober 2023 I Nr. 280.

Die wichtigsten GEG-Auszüge rund um Futuria Propan:

§ 71 – Anforderungen an eine Heizungsanlage

- (1) Eine Heizungsanlage darf zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude nur eingebaut oder aufgestellt werden, wenn sie mindestens **65 Prozent** der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 sowie der §§ 71b bis 71h erzeugt.
(...)
- (8) In einem bestehenden Gebäude, das in einem Gemeindegebiet liegt, in dem am 1. Januar 2024 mehr als 100.000 Einwohner gemeldet sind, **kann bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 eine Heizungsanlage ausgetauscht und eine andere Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden, die nicht die Vorgaben des Absatzes 1 erfüllt.**
In einem bestehenden Gebäude, das in einem Gemeindegebiet liegt, in dem am 1. Januar 2024 100.000 Einwohner oder weniger gemeldet sind, **kann bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 eine Heizungsanlage ausgetauscht und eine andere Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden, die nicht die Vorgaben des Absatzes 1 erfüllt.**
- (9) Der Betreiber einer mit einem flüssigen oder **gasförmigen Brennstoff** beschickten Heizungsanlage, die nach Ablauf des 31. Dezember 2023 und vor Ablauf des 30. Juni 2026 im Fall des Absatzes 8 Satz 1 oder vor dem Ablauf des 30. Juni 2028 im Fall des Absatzes 8 Satz 2 oder vor Ablauf von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Absatz 8 Satz 3 eingebaut wird und die nicht die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt, hat sicherzustellen, **dass ab dem 1. Januar 2029 mindestens 15 Prozent, ab dem 1. Januar 2035 mindestens 30 Prozent und ab dem 1. Januar 2040 mindestens 60 Prozent** der mit der Anlage bereitgestellten Wärme aus Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate erzeugt wird.
(...)

§ 71f – Anforderungen an Biomasse und Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate

- (1) Der Betreiber einer mit flüssigen oder **gasförmigen Brennstoffen** beschickten Heizungsanlage hat sicherzustellen, dass mindestens **65 Prozent** der mit der Anlage bereitgestellten Wärme **aus Biomasse** oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate erzeugt wird.
(...)
- (3) (...) Bei der Nutzung von **biogenem Flüssiggas** sind die Anforderungen des § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c einzuhalten. (...) (Massenbilanzierung)

§ 22 – Primärenergiefaktoren

- (1) Für die Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs nach § 20 Absatz 1 oder Absatz 2 und nach § 21 Absatz 1 und 2 sind für den nicht erneuerbaren Anteil die Primärenergiefaktoren der Anlage 4 zu verwenden. Davon abweichend sind in den nachfolgend genannten Fällen folgende Primärenergiefaktoren für den nicht erneuerbaren Anteil zu verwenden:
(...)
3. für gasförmige Biomasse, die unter Druck verflüssigt worden ist (**biogenes Flüssiggas**) und in zu errichtenden Gebäuden eingesetzt wird, kann abweichend von Anlage 4 Nummer 6 für den nicht erneuerbaren Anteil
- a) der Wert **0,7** verwendet werden, wenn die Nutzung des biogenen Flüssiggases in einem **Brennwertkessel** erfolgt, oder
 - b) der Wert **0,5** verwendet werden, wenn die Nutzung des biogenen Flüssiggases in einer hocheffizienten **KWK-Anlage** im Sinne des § 2 Nummer 8a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erfolgt.
 - c) (...) (Massenbilanzierung)

